Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG – Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung – (Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)¹

Übe	rgeordnetes Unternehmen		Institutsg	_ Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte Finanzholding-Gruppe				
				(gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)				
Ort:	Institutsnummer:		Pr	üfzif	fer: Stand Ende:			
Cro	ı unterlegte Zellen sind nicht auszufülle	n Die er	agagabanan F	Potrö	go louton out valla Euro 2			
	rinn- und Verlustrechnung	en. Die al	-		h Gewinn- und Verlustrechnung			
021	Zinsergebnis ³			200	O P L. I. Z. h.P. h F. I.W	000		
	Zinserträge	010			Sonstige betriebliche Erträge	090		
	darunter:			110	Allgemeine Verwaltungs- aufwendungen			
	011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	011			111 Personalaufwand	111		
	darunter:				114 andere Verwaltungs- aufwendungen	114		
	012 aus festverzinslichen Wertpapieren und	010			-	110		
000	Schuldbuchforderungen	012		120	Abschreibungen und Wert- berichtigungen auf immaterielle			
020	Zinsaufwendungen (010 000)	020			Anlagewerte und Sachanlagen	120		
030	(010 – 020) Laufende Erträge	021		130	Sonstige betriebliche			
030	031 aus Aktien und anderen nicht				Aufwendungen	130		
	festverzinslichen Wertpapieren	031		141	Bewertungsergebnis Kreditgeschäft ³			
	darunter:				142 Abschreibungen und			
	034 aus offenen Spezial-AIF ⁴	034			Wertberichtigungen auf Forderungen sowie			
	032 aus Beteiligungen ⁵	032			Zuführungen zu Rückstellungen			
	033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	033			im Kreditgeschäft	142		
		030			143 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der			
040	Erträge aus Gewinngemein-				Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	143		
	schaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	040			iii ruoditgooonait	141		
061	Provisionsergebnis ³			151	Bewertungsergebnis Wertpapiere			
050	Provisionserträge	050			der Liquiditätsreserve ³			
060	Provisionsaufwendungen	060			152 Abschreibungen auf			
		061			Wertpapiere der Liquiditäts- reserve und Aufwendungen			
076	Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands³	076			aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	152		
	darunter:				153 Erträge aus Zuschreibungen			
	077 aus derivativen Finanzinstrumenten ³	077			bei Wertpapieren der Liquidi- tätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	153		
	darunter:					151		
	078 aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ³	078		161	Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens ³			
	darunter:				162 Abschreibungen und Wertberichtigungen			
	079 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ³	079			auf Wertpapiere des Anlagevermögens	162		

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

	163	Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlage- vermögens	163	
171	Bete	ertungsergebnis aus eiligungen und Anteilen an undenen Unternehmen ³	161	
	172	Abschreibungen und Wertbe- richtigungen auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	172	
	173	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	173	
			171	
180		vendungen aus ustübernahme	180	
181	Übri	ge Ergebnisbeiträge ^{3 6 7}	181	
200		ebnis der normalen chäftstätigkeit ³	200	
220		ungshorizont (in der Form JMMTT")	220	

- ¹ Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.
- ² Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwäh-
- rungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.
- ³ Vorzeichen angeben.
- ⁴ Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.
- ⁵ Bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken inklusive Erträgen aus Geschäftsgutha-
- ⁶ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile als auch Konsolidierungseffekte zu berücksichtigen.
- ⁷ Inklusive Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.